

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberdeutsche Zeitung. 1841-1843 1841

145 (27.5.1841)

Die Oberdeutsche Zeitung erscheint täglich, und wird in Karlsruhe als Abendsblatt ausgegeben. Der jährliche Abonnementspreis beträgt 6 fl., wozu bei dem Bezug durch die Post noch die Expeditionskosten kommen. Man abonnirt in Karlsruhe bei der Expedition des Blattes (H. Braunsche Buchhandlung), für außerhalb bei den betreffenden Postämtern.

Nr. 145.

Oberdeutsche Zeitung.

Die großherzogliche Oberdeutsche Zeitungspedition in Karlsruhe hat die Hauptredaktion übernommen. Für Frankreich abonnirt man bei Herrn Alexander, Brunnengasse Nr. 28, in Straßburg. Inserate aller Art werden aufgenommen und der Raum einer dreispaltigen Petitzeile mit 3 fr. (bei dem zweiten und jedem folgenden Abdruck mit 2 fr.) berechnet.

Karlsruhe.

Donnerstag, 27. Mai

1841.

Deutschland.

(Rhein- und Moselzeitung.) Wir sehen den neuen Schiffahrts-Vertrag des deutschen Zollvereins mit England nicht gerade für schädlich an, sondern immer noch für eine Verbesserung, indem er wenigstens die Kolonien öffnet, und, wenn nicht Alles, doch Etwas gibt, während England „nicht mehr, als bisher“ Vortheile erhält, aber wir sehen nicht ein, wie man sich mit einem Theil begnügen mag, wenn man das Ganze erhalten kann. Wir Deutsche sind immer noch blöde, schüchterne Schächer; seyd kühn, seyd keck gegen das Ausland, wenn ihr einig seyd! Seyd ihr nicht einig, so duckt euch nieder, denn dann seyd ihr schwache Kinder! Die Schiffahrt ist ein Gewerbe, wie jedes andere, und wenn man das Prinzip angenommen hat, daß die übrigen einheimischen Gewerbe durch Zölle geschützt werden sollen, so muß das auch bei der Schiffahrt gelten. Das deutsche Schiff muß also bevorzugt seyn vor dem fremden. Wir behaupten nicht, daß wir alle Nothheiten und Vertheuerungen annehmen sollen, welche die Engländer und Franzosen zu Gunsten ihrer Schiffahrt eingeführt haben, aber das können wir doch nicht zugehen, daß uns die Fremden misshandeln, während wir fühlen, daß wir besser sind, als sie. Das erste Gesetz für unsere Schiffahrt sollte daher seyn: Jedes Zollvereins-Schiff zahlt weniger Abgaben, als jedes fremde. Das zweite: Hat ein Staat für unsere Schiffe höhere Hafen-, Leuchthurm- u. Abgaben, als wir für seine Schiffe, so werden die Abgaben gegen ihn erhöht, und im umgekehrten Fall vermindert. Der dritte Punkt muß seyn: Unsere Schiffe müssen laden können, wo sie wollen und was sie wollen, und hinfahren können, wohin sie mögen, und welcher Staat Dies nicht anerkennt, den benachtheiligten wir bei solchen Waaren und Schiffen, die wir eben so gut von andern Staaten erhalten können, durch Abgaben, und wenn Das nicht recht ist, der sehe zu, wie er uns zufrieden stelle; wir wollen bloß völlige Gleichheit und Gegenseitigkeit, weil nicht völlige eine Beladigung für uns wäre. Wir sind Gott sey Dank einmal so weit in Deutschland, daß man im Innern keinen Widerstand mehr zu erwarten hat, wenn man gegen außen etwas Nationales thut, selbst, wo noch manches Nationale im Innern seine Lösung, seine Heilung, seine Verknüpfung erwartet, und selbst da, wo man das Innere grob angreift und betastet. Da wir also einmal so weit sind, so sollte man auch das Nationale, das volle Nationale, und alles Nationale gegen außen thun; es kann uns nur stärken und noch mehr vereinen. Sind wir einig, wo wäre dann das Land, das uns nicht bedürfte, oder uns nicht zu fürchten hätte; sind wir es nicht, so helfen uns die erbärmlichsten Zugeständnisse an das Ausland so wenig, wie die lächerliche pragmatische Sanction Karls VI. Wir sind dann die Allwelts-Sklaven, die wir seit 1618 waren, noch. An dem bloßen Geld von Holland, an den Schiffen Englands, an einigen Freiheiten oder Rechten im Innern mehr oder weniger ist viel weniger gelegen, als an der Magenschwäche der Nation, wenn sie steht, daß sie immer noch ein Spielball des Auslandes ist, und daß sie gleichsam als Tragefel der fremden Interessen dienen soll. Diese innen gefühlte Schmach ist die Entwertung, dies ist das Gedrückt- und Gedrückteyn der Deutschen in der Welt, und Dies verschuldet das Volk viel weniger; man lese nur die Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Das muß anders werden, wenn Europa uns fürchten soll, und ehe es uns fürchtet, ehe achtet es uns nicht. Das Schicksal wollte, daß, außer den Keulenschlägen des deutschen Volks, hauptsächlich denen des preussischen Volkstammes 1813 und 1814, dessen heilsame Gesichtslehren noch fortwirken, der Zollverein es seyn sollte, der dem rechnenden Auslande ein bloßes Alchymie für uns ein-

flößen sollte. Es ist gut, wenn sich diese Schulmeisterei gegen das Ausland, das sich stets gegen uns überhoben hat, mit dem Griffel statt mit dem Schwerte durchführen läßt; unserer Meinung nach aber wird es sich nicht immer so abmachen lassen, und wir können daher gegen das Ausland den milden Grundsatz nicht gelten lassen, sondern sagen zu Deutschland: Schlägt man dich auf den rechten Backen, so schlage dem Ausland auf den linken und rechten, und es wird dann erst dich achten.

(Vorzeitung.) Die Engländer bemühen sich ernstlich, uns Deutschen klar zu machen, die Bemühungen um das Gewerbwesen seyen doch ganz vergeblich und verkehrt; der liebe Gott habe uns einmal zu Ackerbauern bestimmt, und den Engländern die Gewerbe verpachtet; daher sey Alles umsonst. Es scheint aber doch kein Grundpaß zu seyn, und ich denke, wir probiren's noch ein Weilchen. — Alles schreit gegen den neuen mit England abgeschlossenen Schiffahrts-Vertrag; England habe einmal wieder mit dem größten und schärfsten Messer barbiert.

Salzburg, 20. Mai. Das schon oft vernommene Gerücht, Don Carlos werde von der französischen Regierung endlich seine Pässe erhalten und demnächst von Bourges abreisen, um in unserer Mitte sein Exil zuzubringen, wiederholt sich in diesem Augenblick. Diesmal wird es durch Privatmittheilungen aus Wien von so glaubwürdiger Hand bekräftigt, daß an der baldigen Befestigung desselben kaum mehr gezweifelt werden darf.

(Augsb. Abendz.)

Berlin, 22. Mai. Man sagt jetzt allgemein, Hr. v. Schön werde von Königsberg hierher als Minister berufen, und ihm ein aus dem Geschäftskreise der Ministerien des Innern und der Finanzen neu abgezwiegenes Verwaltungsgebiet, unter dem Namen Ministerium des Handels und der Gewerbe, übertragen werden. In früherer Zeit bestand dafür ein Generaldirektorium, und neuerdings haben nicht allein viele Publizisten, wie jüngst erst Hr. v. Bülow-Kummerow, sondern auch die Provinzialstände, vorzüglich die pommerschen Stände, darauf hingewiesen, wie notwendig es sey, auf jene Einrichtung zurückzukommen, welche jetzt, wo die Industrie eine zunehmend wichtigere Stellung einnimmt, eine genaue und getrennte Verwaltung um so mehr wünschenswerth mache. Es ist wohl nicht zu glauben, daß Hr. v. Schön, bei aller Anhänglichkeit an die Provinz Preußen und deren Bewohner, denen er durch Geburt und langjährige obere Verwaltung angehört, die Berufung ablehnen werde, obwohl von anderer Seite behauptet wird, Dies sey bereits geschehen. — Der Geheimrath v. Beckedorf, dessen Wiedereintritt in den Staatsdienst bereits erwähnt wurde, wird nicht im Ministerium des Innern, sondern in dem des Kultus, bei der neu gestifteten Abtheilung für Angelegenheiten der katholischen Kirche, seine Stellung erhalten. — Es soll hi eine zweite katholische Kirche, in dem östlichen Stadttheile, erbaut werden, und zwar in Bälle, da die St. Hedwigskirche, von Friedrich dem Großen erbaut, einer Gemeinde, die jetzt mindestens dreißigtausend Seelen zählt, nicht mehr genügen kann. — Die Professoren der Universität, welche gegen die Ernennung eines neuen Regierungsbevollmächtigten petitionirten, sind nachdrücklich angewiesen worden, sich solcher Einmischung in die Staatsbeschlüsse künftig zu enthalten. — Der Herzog von Leuchtenberg wird mit seiner Gemahlin am Montag hier eintreffen, und in dem neu ausgebauten prächtigen russischen Gesandtschaftspalast Quartier nehmen, wo die nöthigen Einrichtungen getroffen sind. Das erste Stockwerk dieses schönen Hotels ist für die kaiserliche Familie eingerichtet und zur Wohnung im Fall ihres Aufenthalts in Berlin bestimmt, da die hohen und kalten Zimmer des königlichen Schlosses dem Kaiser nicht zusagen. Der Aufenthalt der hohen Reisenden wird nur bis nach

den Festtagen wahren. — Steukens berühmtes Gemälde, die Schlacht von Waterloo, ist jetzt von der reichen polnischen Gräfin Potocka für 4000 Thlr. Geld gekauft worden, nachdem Sr. Maj. der König 3500 Thlr. vergebens geboten hatte. Die Gräfin, eine eifrige Polin, will das Bild nach Posen senden und es dort der Nationalgalerie einverleiben, welche Graf Eduard Raczyński gestiftet hat. — Der Selbstmord des Kammergerichts-Sekretärs Fiebing, in Folge einer Veruntreuung anvertrauter Gelder, wird endlich wohl ein Gesetz zur Folge haben, welches die öffentlichen Notare und Justizkommissäre einer strengeren Kontrolle unterwirft, da leider allzuhäufig das Vertrauen des Publikums mißbraucht wird.

Die Leipziger Zeitung schreibt aus **Berlin**: Nächstens wird ein sehr interessanter Rechtsfall im Staatsrathe zur Berathung gelangen, an welchem Sr. Maj. der König selbst so großen Antheil nimmt, daß er bestimmt hat, persönlich dabei gegenwärtig zu seyn. Die Sache betrifft die Stadt Elbing, welche im Jahre 1703 der Krone Polen ihre Güter und Einkünfte verpfändete, und niemals beweisen konnte, daß sie die Pfandsomme wirklich zurückbezahlt habe, obwohl sie Dies stets behauptet hat. Im Jahre 1773 übernahm Preußen die Stadt und ihre Einkünfte; fortgesetzte Reklamationen hatten indeß die Folge, daß ein Vergleich geschlossen wurde, durch welchen Elbing eine mäßige Abfindungssumme erhielt. Jetzt aber haben sich die Dokumente aufgefunden, daß die Pfandsomme wirklich zurückbezahlt ward. Im Besitz dieser wichtigen Papiere, erklärt nun die Stadt den geschlossenen Vertrag für nichtig, und verlangt nicht allein ihre Güter zurück, sondern auch die vom Staate seit 1773 gezogenen Einkünfte im Betrag von vier Millionen Thaler. Da nun das Staatsministerium sich nicht darüber einigen kann, ob rechtskräftig der Vergleich anzugreifen sey, und die Stadt im Wege des Prozesses ihr Recht erstreiten könne, so hat Sr. Maj. den Staatsrath mit der Entscheidung beauftragt. Es kommt nun darauf an, ob man ganz oder theilweise das Recht anerkennt, oder dies als erloschen, und den Weg der Gnade als den allein übrig bleibenden erkennt. Die Stimmen darüber scheinen sehr getheilt zu seyn; jedenfalls aber wäre es der armen Stadt wohl zu wünschen, wenn, was in Zeiten der Verwirrung und Gewalt rechtlos verloren ging, ihr wenigstens theilweise wiedererstattet würde, um sich zum neuen Wohlstande zu erheben.

Köln, 23. Mai. Es wird uns aus guter Quelle versichert, daß die John Cockerill'sche Maschinenfabrik in Seraing sich fortwährend in größter Thätigkeit befindet, und demnach unsere frühere Mittheilung dahin zu berichtigen ist, daß die darin erwähnte, hier zur Expedition eintreffende Maschinenendung keineswegs als ein Theil der Cockerill'schen Werkstätte, sondern nur als ein großartiges Erzeugniß derselben betrachtet werden darf. (Köln. Z.)

Leipzig, 23. Mai. In Folge der Bewegungen in hiesiger Stadt im Jahr 1830 wurde der Name der bis dahin bestandenen Polizeibehörde in den einer „Sicherheitsbehörde“ umgewandelt. Mancherlei Inkonzvenienzen waren damit verbunden; auch schien es längst allen Verständigen auffallend, die Sache zu haben, und für das allgemeine Beste sie haben zu müssen, ohne doch derselben den einmal allgemein dafür angenommenen Namen beizulegen. Als daher vor einiger Zeit bei den Stadtverordneten mehrere die Polizeibehörde betreffende Anträge zur Sprache kamen, wurde auch von Seiten der Stadtverordneten der Antrag gestellt, den Namen „Polizei“ wieder offiziell anzunehmen, und demgemäß zeigt heute die Sicherheitsbehörde an, daß in Folge erstatteten Berichtes das Ministerium des Innern obigen Antrag genehmigt habe, und daß vom 1. Juni d. J. an die Sicherheitsbehörde die Benennung „Polizeiamt“ führen solle. (L. A. Z.)

Stuttgart, 23. Mai. Heute ist hier eine Anzahl von Fabrikanten aus verschiedenen Theilen des Landes vereinigt, um sich über den neuen Schifffahrts-Vertrag mit England zu berathen, und um an die hohe Regierung eine Bitte zu beschließen, daß den nachtheiligen Folgen, welche dieser Vertrag auf die Interessen der Zollvereins-Bevölkerung ausüben müßte, vorgebeugt werden möge. (Schwäb. M.)

Stuttgart, 24. Mai. Die von der Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung von Gesetzentwürfen im Verwaltungsfache gewählte Kommission hat ihre am 15. März d. J. begonnenen Arbeiten am 13. Mai beendet, und da der erste ihrer Berichte, der Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend das Verbot des

Nachdrucks und der Nachbildung literarischer und künstlerischer Werke, bereits im Druck erschienen ist, so glauben wir demselben Folgendes dem allgemeineren Interesse Angehörnde entnehmen zu dürfen: Nachdem durch einen am 9. November 1837 abgefaßten Bundesbeschluß die deutschen Regierungen über gleichförmige Grundsätze sich vereinigt hatten, nach welchen die im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Nachdruck und Nachbildung geschützt werden sollen, waren die Gründe beseitigt, nach welchen sich das Gesetz vom 22. Juli 1836 über diesen Gegenstand nur auf eine provisorische Vorkehr beschränkte. Das beabsichtigte definitive Gesetz setzt nunmehr den Zeitraum, während dessen das Nachdrucks-Verbot wirksam seyn soll, auf 20 Jahre, von der Zeit des Erscheinens einer Schrift an, fest. Die Kommission wünscht, daß diese Bestimmung mit der Gesetzgebung anderer europäischer Staaten und insbesondere der Bundesstaaten, in welchen letzteren Sachen bisher ein erwigtes Verlagsrecht, Preußen, Weimar, und Bayern ein solches noch 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers gewähren, in Uebereinstimmung gebracht werde, und schlägt zu diesem Ende vor, daß der Schutz des Gesetzes gegen den Nachdruck dem Verfasser einer Schrift auf die Dauer seines Lebens, und 30 Jahre nach seinem Tode dessen Erben und Rechtsnachfolgern zukommen solle. Außer den Gründen der Billigkeit gegen den Verfasser, dessen literarischer Ruf in Deutschland in der Regel nur langsam wächst und Zeit braucht, bis er zu den emblegensten Provinzen durchdringt und den gewöhnlichen Widerstand von Gegnern und Nebenbuhlern überwindet, wird hiesfür besonders die national-ökonomische Rücksicht geltend gemacht, daß bei einem im Verhältnisse zu den andern Staaten kürzeren Schutze des Verlagsrechtes in Württemberg dessen Buchhandel in Nachtheil gerathen müßte. Es wird aus öffentlichen Schriften dargethan, daß in Leipzig, wo der große Verlags-Buchhandel von Deutschland seinen Sitz habe, 120 Buchdrucker-Pressen mit 10 Schnellpressen und 614 Arbeitern beschäftigt seyen; in Stuttgart gegenwärtig allein an 121 Pressen und 30 Schnellpressen (worunter 7 Doppelpressen) 605 Arbeiter Beschäftigung finden, und eine einzige der vaterländischen Verlagsanstalten mit 200 Menschen an 20 gewöhnlichen und 10 Schnellpressen arbeiten lasse. Bringe man hiermit in Verbindung, daß mit demselben Verkehre die Papierfabriken, die Schriftgießerei, Kupferstecher, Stahlstecher, Lithographen, Holzschnitzer, Buchbinder u. s. w. beschäftigt werden, und könne man annehmen, daß die württembergischen Verlagsanstalten jährlich wenigstens für 400,000 fl. Papier verarbeiten, und im Ganzen einen Verkehr von wenigstens 1½ Millionen haben, so dürfte man diesen Handel nicht ohne Grund, noch weniger im Widerspruch mit der Gesetzgebung anderer Staaten, stören, und habe zu bedenken, daß bei der Leichtigkeit, mit welcher in neuerer Zeit die Schriftsteller ihre Verleger wechseln, auch die Verleger ihre Komtoirs versetzen können, und der Buchhandel dahin sich wenden würde, wo er am meisten geschützt und geachtet werde. — Die Kommission glaubte aber auch Einraß zum Schutze des Publikums gegen die so oft vorkommenden Uebervorteilungen durch die Verleger in Vorschlag bringen zu müssen. „Es ist nicht selten — heißt es in dem Berichte — daß Buchhandlungen Werke auf eine bestimmte Zeit, in einer bestimmten Anzahl von Bänden, und jeden Band um einen festgesetzten Preis zur Subskription ankündigen, und haben sie eine angemessene Zahl von Subskribenten erhalten, Jahre lang mit der Herausgabe zögern, und gegen das Ende den Preis der noch folgenden Bände unter allerlei Vorwänden erhöhen, und selbst die Zahl der Bände vermehren. Am meisten aber wird das Publikum durch die in ganz kleinen Heften erscheinenden Schriften getäuscht: man setzt zur Einladung, zur Subskription auf ein solches Werk für die einzelnen Hefte, die öfters nicht drei Bogen enthalten, einen sehr geringen Preis, liefert am Ende eine früher nie erwartete Zahl von Heften, von denen jedes den behandelten Gegenstand so abbricht, daß das nachfolgende Heft nicht wohl entbehrt werden kann, um dadurch den Besitzer des vorhergehenden Heftes gleichsam zu zwingen, das nachfolgende zu kaufen, und so erreichen diese Werke am Ende einen alles Maß übersteigenden Preis.“ Als einigen Schutz gegen diesen Mißstand schlägt die Kommission folgenden Gesetzsatz vor: „Wenn ein Verleger die Zeit, innerhalb welcher — der Ankündigung zufolge — sein Werk erscheinen, oder den Preis, den es nach der Ankündigung betragen soll, überschreitet, so ist der Subskribent und der Abneh-

mer des Werkes den eingegangenen Vertrag zu halten nicht verbunden, und kann das bereits bezahlte von dem Verleger gegen Zurückgabe der empfangenen, wenn auch bereits gebundenen Lieferungen zurückverlangen. Sollte aber bei einer Ueberschreitung des angekündigten Preises der Abnehmer es vorziehen, beim Vertrag zu bleiben, so kann er einen höhern Preis, als den angekündigten, zu bezahlen nicht angehalten werden, vielmehr ist er befugt, das ganze angekündigte Werk ohne Rücksicht auf die größere Ausdehnung desselben geliefert zu verlangen.“ (Schw. M.)

Die Kölnische Zeitung schreibt aus **Frankfurt**: Das Amtsblatt unserer Freien Stadt veröffentlicht den zwischen dem deutschen Zollverein und Großbritannien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag, da die Ratifikationen am 26. April ausgetauscht worden. Die vielfachen und gerechten Bedenken, welche nun deutscher Seits gegen diesen Traktat erhoben werden, kommen also zu spät, werden aber so wenig fruchtlos verhallen, als die gleich anfangs gegen den mit Holland abgeschlossenen Traktat erhobenen Klagen. Gleichwohl bleibt es immer betrübend, daß sich der deutsche Zollverein in der Handelspolitik von andern Staaten offenbar übervorteilen läßt. Denn es ist doch wohl nun klar bewiesen, daß England den Zollverein durch diesen Traktat schwer beeinträchtigt. Man wird mithin, um wenigstens unter zwei Uebeln das kleinste zu wählen, ihn sobald möglich kündigen müssen.

Schweiz.

Die Züricher Zeitung rühmt den Anstand, womit der Große Rath von **Margau** die letzten Verhandlungen in der Klosterfrage geführt habe. „Von allen dreißig Rednern, die während der drei Tage an den Beratungen Theil genommen haben, kann höchstens vier bis fünf der Vorwurf gemacht werden, daß sie den parlamentarischen Anstand vergessen, und sich in Animositäten und Persönlichkeiten verloren haben. Glücklicher Weise fanden diese seltsamen Beispiele keine Nachahmung. Auch die Zuhörer, von denen viele vom frühen Morgen bis späten Abend den Saal nicht verließen, enthielten sich aller lauten Aeußerungen von Beifall oder Mißfallen, wie dies am 13. Januar d. J. wiederholt der Fall war. Nur einmal, nachdem Oberlieutenant Waldesbuehl seinen kurzen Vortrag beendet hatte, wurde von einer Seite her ein halblauter „Wui!“ gerufen, was jedoch gewiß von Jedermann mißbilligt wurde.“

Die Allgemeine Schweizerzeitung schreibt aus dem Kanton **Vaud**: „Den 15. war wieder der Lausanner Klubb um 8 Uhr des Abends bei einander. Der Bürger Peresche vollendete eine Stunde lang gegen die letzte Nummer des Courrier Suisse, und leistete den unumstößlichen Beweis, wie feindselig die Erzeuger dieses Tagblatts gegen das Volk gestimmt seyen. Beiläufig bemerkte er, daß die Regierung von 1815 — 1830 mehr für die Verbesserung der Viehzucht, als für die öffentliche Bildung gethan habe, und daß das Volk schlechter erzogen worden sey, als die Pferde, Ochsen, Schafe, Ziegen, und Schweine. Es sey daher nicht zu verwundern, daß es jetzt in seiner Dummheit in der Erkämpfung eines wahren demokratischen Regiments manchmal stolpere, was den Vörschlägen Anlaß zu Spötereien gebe. Der Redner verwahrte die Anwesenden gegen die Bezeichnung von Marat's, äußerte aber den Wunsch, daß ein Robespierre unter ihnen aufstehen möchte. Die Frage, wie die Miethe des Saales aufzubringen, verursachte Schwierigkeiten. Am Ende beschließt man freiwillige Beiträge. Drei nach einander gewählte Präsidenten schlugen die Ehre aus. Ein von dem Bürger Delerber vorgeschlagener Präsident wirft diesem vor, es sey eher eine Vosse, die er ihm spielen, als eine Ehre, die er ihm anthun wolle. Delerber erwiderte, sein Gegner habe sich durch die Insanien des Courrier Suisse, der alle seine (Delerber's) Worte verdrehe, irre leiten lassen. Zuletzt wird ein Abwesender zum Präsidenten gewählt.“

Dänemark.

Kopenhagen, 19. Mai. In der Adress-Zeitung liest man heute folgende Abschiedsworte von **Thornwaldsen**, der nach Italien geht: „Im Begriff, meine Reise nach Rom anzutreten, um dort meine Angelegenheiten zu ordnen, bitte ich meine werthen und hochgeehrten Landsleute, durch diese Zeilen entgegenzunehmen, was ich nicht auf andere Weise darbringen kann: meinen tiefgefühlten Dank für das herzliche Wohlwollen, das mich bei meiner Ankunft begrüßte, und das mir späterhin von so vielen Seiten unverändert entgegengekommen ist. Es ist mein Wunsch und

meine Hoffnung, nächstes Jahr, wenn das Museumsgebäude seiner Vollendung sich naht, wieder in mein Vaterland mit meinen zurückgebliebenen Sammlungen zurückzukehren, um für mich und für sie in der Mitte meiner Landsleute eine bleibende Stätte zu suchen. Bis dahin will ich mich ihrer liebenden Erinnerung empfehlen! — **Albert Thornwaldsen.**“

Spanien.

Madrid'sche Blätter schreiben aus **Karthago**, daß am 5. Mai zwei englische Briggs daselbst einliefen, um sich eines angeblich auf dem Schmuggelhandel ertappten Fahrzeuges zu bemächtigen, obgleich dasselbe die spanische Flagge führte. Der Gouverneur ließ den englischen Konsul und die beiden Schiffskapitäne kommen, stellte ihnen vor, daß sie die Landesgesetze achten müßten, daß er bereits von der Regierung Verhaltungsbefehle gegen jenes Fahrzeug erbeten habe, und sie mittlerweile Alles vermeiden sollten, was beide Regierungen kompromittiren könnte; wollten sie aber ihr verwegenes Unternehmen ausführen, so fälle die Verantwortung davon einzig auf den englischen Konsul. Dieser erklärte, er werde es auf seine Gefahr vollziehen, und zwar um 3 Uhr Nachmittags. Wirklich sah man zu dieser Stunde die mit bewaffneter Mannschaft besetzten Schaluppen beider Briggs, ungeachtet des Anrufens von Seite des mit Bewachung jenes Boats beauftragten Wachtschiffes, sich desselben bemächtigen und mit ihm die Anker lichten. Unter der Bevölkerung von Karthago, die vom Molo aus diese Gewalthat mit ansah, entstand große Aufregung, und der geringste Wink der Behörden hätte genügt, Thätlichkeiten hervorzurufen. Man sieht nun mit Spannung dem Beschluß der Behörden entgegen. Nach Madrid'schen Berichten vom 12. Mai soll die Regierung beschloffen haben, den Gouverneur O'Dely, weil er die insolente Handlung der Engländer ungestraft ließ, vor ein Kriegsgericht zu stellen, und die Abberufung des englischen Konsuls von Karthago zu verlangen.

Frankreich.

Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und den Niederlanden, welcher in den zwei letzten Sitzungen der Abgeordnetenkammer beraten wurde, enthält von Seite Frankreichs folgende Einräumungen gegen Holland: 1) Herabsetzung des Zonnengeldes; 2) Aufhebung der Schifffahrts-Nachsteuer; 3) Verminderung des Zolls von harten Käsen; 4) Verminderung des Zolls von Weizen; 5) Zulassung gewisser, im Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 bestimmten (kolonial-) Waaren zum inneren Verbrauch des Landes in den Mauthen von Straßburg und Sierk (an der Mosel) gegen dieselben Abgaben, welche für die aus europäischen Entrepôts kommenden Waaren festgesetzt sind. Holland dagegen bewilligt Frankreich folgende Vortheile: 1) Unterdrückung aller Einfuhrverbote, welche gegen einige französische Waaren, wie Branntwein, Weineßig, Wollgeschwämme etc. bestanden; 2) Gleichstellung des französischen weißen Porzellans mit einfacher Savence; 3) Verminderung des Einfuhrzolls von französischen Seifen aller Art um ein Viertel; 4) Herabsetzung des Zolls von französischen Baylertapeten, Messerschmied-, Kleinkram-, Strumpfweber-Waaren, Spitzen, und Tüll um zwei Fünftheile; 5) Verminderung des Zolls von französischen Seidenwaaren aller Art um die Hälfte; 6) Aufhebung aller Mauthabgaben bei der Einfuhr französischer Weine und Branntweine in die holländischen Staaten und Abschaffung der Nachsteuer von französischen müssenden Weinen bei der Einfuhr in die orientalischen Kolonien Hollands. — In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 22. Mai wurde dieser Vertrag mit 199 gegen 63 Stimmen angenommen. Hr. Guizot machte bei der parlamentarischen Verhandlung hauptsächlich die politischen Motive geltend, wies auf die geographische Lage von Holland hin, welche gutes Einvernehmen mit demselben in Friedens- und Kriegszeiten für Frankreich wünschenswerth mache, und entwickelte, daß dies lediglich eine Fortsetzung der alten Politik sey, welche Frankreich von jeher mit den kleinen Staaten an seiner Gränze eingehalten habe. So habe sich Frankreich mit Würtemberg, Baden, und den geistlichen Kurfürstenthümern am Rhein immer auf freundlichen Fuß zu stellen gesucht. Frankreich habe ein unermessliches politisches Interesse dabei, daß der Rhein nur befreundete Staaten bespüle. — Von den traurigen Folgen, welche jene „alte Politik“ Frankreichs für die deutschen Gesamtinteressen gehabt, sagte der Redner Nichts. Hr. Thiers seinerseits sprach jedoch auch nicht mehr von den „Sympathien“, von welchen noch vor kurzem so viel Redens gewesen. Noch

einige Erfahrungen weiter, und man wird sich überzeugen, daß für eine Trennung der deutschen Interessen auf dem Wege der „Freundschaften“ im Styl Ludwigs XIV. die Zeit ebenfalls vorüber ist.

Baden.

† **Karlsruhe**, 26. Mai. In der Abgeordneten-Kammer fand heute eine geheime Sitzung statt, in welcher, dem Vernehmen nach, Vorlagen in Betreff der Ergebnisse des Berliner Kongresses gemacht wurden.

Man liest in der Karlsruher Zeitung: „Die Seeblätter vom 20. d. M. enthalten einen Artikel „über die Urlaubsverweigerung“, worin sie den Staatsministerial-Beschluß vom 12. d. M. als eines der auffallendsten Aktenstücke bezeichnen, welches in einem Verfassungsstaate erlassen worden sey. Gegen diese Charakterisirung würden wir uns nicht erheben, wenn die Auslegung, welche die Seeblätter jener Resolution beilegen, richtig wäre, — daß nämlich das Staatsministerium sich hiedurch decken wolle mit der Person des Regenten. Diese Auslegung haben wir aber in der That kaum für möglich gehalten; sie kann wenigstens nur von solchen im Ernste und guten Glauben ausgehen und nur bei solchen Eingang finden, denen die Prinzipien unserer Verfassung und das Wesen unserer Staatseinrichtungen gänzlich fremd sind. Die Person des Großherzogs ist heilig und unverleßlich; für seine Regierungshandlungen sind seine Minister verantwortlich. Aus diesem Prinzip folgt aber keineswegs, daß die wichtigeren Regierungshandlungen nicht von ihm selbst, sondern von den Ministern oder deren Komplexen — dem Staatsministerium — ausgehen; letzteres nimmt nur als den Großherzog beratend daran Theil. Das Staatsministerium verfügt daher in solchen Fällen so wenig als selbständige Behörde, als man überhaupt von Jemanden, nach dessen Rathe ein Anderer sich zu einer Handlung bestimmt, sagen wird, er selbst habe gehandelt, er selbst solle nach eigenem Kopfe die Handlung des Andern zurücknehmen. Die Minister sind nicht Inhaber der Staatsgewalt, sondern Räte der Krone; wohl aber haben sie als solche allein für die Regierungshandlungen des Souveräns einzutreten und nöthigenfalls dafür Rede zu stehen. Das Staatsministerium konnte daher, als das Aussehen um Zurücknahme der Urlaubsverweigerung dessenungeachtet an dasselbe gestellt wurde, darauf etwas Anderes nicht erwidern, als daß es nach seiner Stellung hierzu nicht in der Lage sey; es hat aber hiedurch eine Verantwortlichkeit für jene Maßregel so wenig in Abrede gestellt, daß es die Zweite Kammer vielmehr gleichzeitig auf die ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Beschwerde und Anklage verwies. Hierdurch dürfte das Mänonnement der Seeblätter genügend beleuchtet seyn. Uebrigens war es bei diesem Sachverhältnisse in der That schwer zu begreifen, wie die Zweite Kammer durch den bekannten Beschluß vom 7. d. M. sich an das Staatsministerium wenden, und von diesem — also von den Rathgebern der Krone — direkte Abhilfe der angeblich beschwerenden Verfügung erwarten mochte. Dieses Verfahren stand wohl ebenso mit natürlichen Rechtsbegriffen, als mit klaren Bestimmungen der Verfassung im Widerspruch. Wohl sagt der hiefür angerufene §. 75 der Verfassungsurkunde, daß die beiden Kammern nur mit dem großherzoglichen Staatsministerium in Kommunikation stehen, und fügt bei, daß sie keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen können. Jener Satz bestimmt aber nach seinem Zusammenhange augenscheinlich mehr nicht, als daß die Kammern mit keinen andern Staatsbehörden, als geeigneten Falls mit dem Staatsministerium, in Verkehr treten dürfen; die Frage aber, wann überhaupt eine solche Kommunikation zulässig und angemessen ist, kann nur mit gleichmäßiger Rücksicht auf andere einschlagende Verfügungsbestimmungen — tota lege perspecta — beantwortet werden. Darnach wird es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Kommunikationen nur die Geschäftsleitung, z. B. Anzeige von Wahlen u. s. w. betreffen, dagegen, mit einziger Ausnahme der einfachen Uebersendung von Petitionen, keine Kammer für sich befugt ist, definitive Beschlüsse an das Staatsministerium zu bringen oder von daher sich zu erbitten. Vorstellungen, Beschwerden, Bitten um Gesetzesvorlagen, können nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 67 der Verfassungsurkunde nur an den

Großherzog gebracht werden, und zwar nur nach Zustimmung beider Kammern. Denn nicht das Staatsministerium, nur der Großherzog, berathen von seinen Ministern, kann eine Gesetzesvorlage anordnen, einer Beschwerde abhelfen. — Nun fragen wir aber jeden Unbefangenen, ob der Kammerbeschluß vom 7. d. M. nicht eine Beschwerde über eine Regierungs-Maßregel oder mindestens eine Vorstellung enthält, und ob er in so fern einseitig von der Zweiten Kammer ausgehen dürfte? Ob ferner eine Abhilfe vom Staatsministerium als selbständiger Behörde möglicher Weise erwartet werden konnte? Denn daß die Urlaubsverweigerung auf einer höchsten Entschließung beruhe, mußte sicher schon wegen der Wichtigkeit dieser Maßregel, und noch insbesondere darum vorausgesetzt werden, weil das Einberufungspatent vom 11. März d. J. die Abgeordneten, welche zugleich Staatsdiener sind, nur einberuft, nachdem sie den Urlaub vom Großherzog erhalten haben. — Indem die Zweite Kammer durch den Beschluß vom 7. d. M. — ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung von Seiten der Regierungskommissäre, den legalen Weg einzuhalten — sich von der verfassungsmäßigen Form los sagte, hat sie das Staatsministerium veranlaßt, sie in der Erwiderung auf die verfassungsmäßige Form zu verweisen.“

△ **Karlsruhe**, 26. Mai. Gestern wurde, unter den Befehlen des Generalleutnants und Divisionärs v. Stockhorn, ein Reifemarsch der hier, in Durlach, und in Rastatt garnisonirenden zwei Infanteriebrigaden, verbunden mit einigen Manövern ausgeführt, welche auch Sr. kön. Hoh. der Großherzog mit seiner Gegenwart beehrte. Der getroffenen Disposition zufolge marschirte der Generalmajor und Brigadefeldkommandant v. Finer mit den in Karlsruhe stehenden zwei Regimentern seiner Brigade um halb 7 Uhr Morgens über Durlach nach dem Artillerie-Übungsplatz ab, stieß dort auf ein feindliches, im Annarsch gegen Karlsruhe begriffenes Korps (3. Infanterieregiment), griff dasselbe an, zwang es zum Rückmarsch, und verfolgte es bis auf die Straße, welche von Göttingen nach Mörz führt. Seine Brigade verfolgte sodann die weitere Aufgabe, eine Rekognoszierung nach Göttingen zu machen, fand dort einen andern feindlichen Posten (2. Regiment), welcher angegriffen, durch Umgehung seiner linken Flanke von dem Rückzug in das Waldthal abgeschnitten, aus Göttingen vertrieben, und bis Wolfartsweier auf der Straße nach Durlach verfolgt wurde. Hierauf erfolgte die Einstellung der Feindseligkeiten, und die betreffenden Truppenabtheilungen marschirten in ihre Garnisonen zurück. — Bei diesem Anlaß erschienen, vor dem Ausmarsch der Karlsruher Garnison, unsere hoffnungsvollen jungen Prinzen, der Erbgroßherzog und Prinz Friedrich, zum ersten Male vor der Front der Regimenter, welche auf dem Kasernplatz aufgestellt waren, und wurden mit den ihrem hohen Range zukommenden Honneurs empfangen. Generalleutnant v. Stockhorn hatte die Ehre, Ihre Hoheiten den Truppen mit einigen kernhaften und herzlichen Worten vorzustellen, in welchen sich die Freude ausdrückte, die theuren Söhne unseres Souveräns in der Mitte badischer Krieger zu begrüßen. H. H. ritten hierauf mit dem Generalleutnant v. Stockhorn an der Spitze der ersten Brigade, und nahmen thätigen Antheil an den Manövern, welche um halb 9 Uhr, nachdem Sr. kön. Hoh. der Großherzog, in Begleitung Sr. Hoh. des Markgrafen Maximilian, Sr. Durchl. des Fürsten von Fürstenberg, und eines zahlreichen Generalstabs erschienen war, ihren Anfang nahmen. Auch der k. k. österreichische Feldmarschall-Lieutenant Graf Baillet de Latour war gegenwärtig. H. H. der Erbgroßherzog und der Prinz Friedrich, von dem ihnen beizugebenden Stabsoffizier, Major v. Hinkeldey begleitet, blieben dem Generalleutnant v. Stockhorn zur Seite, — ein ansprechendes Bild jugendfrischer Männlichkeit neben der würdigen Repräsentation eines kriegerischen Veteranen, — und kehrten erst um 3/4 auf 4 Uhr Nachmittags an der Spitze der Truppen in die Residenz zurück. Die kräftige Haltung unserer Truppen, während einer zehnstündigen unausgesetzten Anstrengung unter dem Einfluß einer brennenden Julihitze, war musterhaft; die Unermüdlichkeit der jungen Prinzen, ihr militärischer Eifer, ihre mannhafte Ausdauer, waren der Gegenstand der allgemeinen Bewunderung.

Groß. Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag, den 27. Mai: Figaro's Hochzeit, komische Oper in 2 Akten. Hr. Schöber, Graf; Hr. Keler von Mannheim, Figaro.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Friedrich Giehne.

Verleger und Drucker: A. Knittel.